

## **A Allgemeiner Teil**

### **I. Allgemeine Vorbemerkungen**

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)<sup>1</sup> und der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)<sup>2</sup>.

Die Unterschutzstellung von sechs Meeresschutzgebieten in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)<sup>3</sup> erfolgt auch vor dem Hintergrund der anhaltenden Gefährdung der marinen Biodiversität und bestehender nationaler und internationaler Verpflichtungen zur Einrichtung von Netzwerken von geschützten Meeresschutzgebieten. Vogelschutz- und FFH-Richtlinie beanspruchen auch in der AWZ Geltung. Die 2002 geschaffene Vorschrift des § 38 BNatSchG a.F., die dem Bund die Wahrnehmung der sich im Bereich der AWZ und des Festlandssockels aus dem Aufbau des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ ergebenden Aufgaben zuweist, wurde mit Wirkung zum 1. März 2010<sup>4</sup> in § 57 BNatSchG überführt und um eine Möglichkeit zur Schutzgebietsausweisung in Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtung oder auch in Verfolgung rein nationaler Schutzzwecke ergänzt.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen der Vogelschutzrichtlinie wurden entsprechend Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie zwei Gebiete in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee gemeldet. Ferner wurden zur Erfüllung der Verpflichtungen der FFH-Richtlinie entsprechend Artikel 4 Absatz 1 der FFH-Richtlinie acht Gebiete in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee gemeldet.<sup>5</sup> Die nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie gemeldeten Gebiete überlagern sich in Teilen räumlich.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).

<sup>2</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).

<sup>3</sup> Bekanntmachung der Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee und in der Ostsee vom 29. November 1994 (BGBl. II S. 3769).

<sup>4</sup> Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

<sup>5</sup> Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Mai 2004, Meldung von acht Gebieten nach Artikel 4 Absatz 1 FFH-Richtlinie und zwei Gebieten nach Artikel 4 Vogelschutz-Richtlinie in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nord- und Ostsee durch den Bund.

Die Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie wurden im Jahr 2005 durch Rechtsverordnungen des Bundesumweltministeriums unter Schutz gestellt.<sup>6</sup> Die FFH-Gebiete wurden im Jahr 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen<sup>7</sup> und sind nun nach Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie als besondere Schutzgebiete auszuweisen.

Soweit sich FFH- und Vogelschutzgebiete räumlich überlagern, soll die Unterschutzstellung dieser Gebiete durch eine gemeinsame Schutzgebietsverordnung erfolgen. Die bestehenden Verordnungen für die Vogelschutzgebiete „Östliche Deutsche Bucht“ und „Pommersche Bucht“ werden daher aufgehoben und die Regelungen in die Verordnungen für die Naturschutzgebiete „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ bzw. „Pommersche Bucht – Rönnebank“ überführt (vgl. Tabelle 1). Die bei Unterschutzstellung zugrunde gelegten Erwägungen zur Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der Gebiete gelten unverändert fort.

Tabelle 1: Zu erlassende Schutzgebietsverordnungen

<b>Gebietscode</b>	<b>Gebietsbezeichnung</b>	<b>Fläche in km<sup>2</sup></b>
DE 2104-301	Borkum Riffgrund	625
DE 1003-301	Doggerbank	1.692
DE 1332-301	Fehmarnbelt	280
DE 1339-301	Kadetrinne	100
DE 1249-301; DE 1251-301; DE 1652-301; DE 1552-401	Pommersche Bucht – Rönnebank	2.092

<sup>6</sup> Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“ vom 15. September 2005 (BGBl. I S. 2782) und Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht“ vom 15. September 2005 (BGBl. I S. 2778).

<sup>7</sup> Entscheidung 2008/23/EG der Kommission vom 12.11.2007 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1); Entscheidung 2008/25/EG der Kommission vom 13.11.2007 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 383).

DE 1209-301; DE 1011-401

Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht

5.603

Die Bezeichnungen der Gebiete wurden in Anlehnung an die Meldung an die OSPAR-Kommission<sup>8</sup> und die Helsinki-Kommission (HELCOM)<sup>9</sup> gewählt.

Die Erklärung der Meeresgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG erfolgt durch das Bundesumweltministerium unter Beteiligung der fachlich betroffenen Bundesministerien durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf (§ 57 Absatz 2 BNatSchG).

## **II. Zweck der Verordnung**

Die Verordnung dient der Umsetzung der unter I. genannten Richtlinien.

Artikel 192 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, die Meeresumwelt zu schützen und zu bewahren. Dies umfasst auch die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung seltener oder empfindlicher Ökosysteme sowie des Lebensraums gefährdeter, bedrohter oder vom Aussterben bedrohter Arten und anderer Formen der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres (Artikel 194 Absatz 5 SRÜ).

Die Unterschutzstellung des Gebietes erfolgt zum Aufbau des kohärenten europäischen ökologischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie unter Fortführung der bereits erfolgten Ausweisung besonderer Schutzgebiete nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 4 und Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Die vorliegende Verordnung soll die Pflicht aus Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 6 der FFH-Richtlinie erfüllen und schöpft die Ermächtigungsgrundlage des § 57 Absatz 2 BNatSchG aus. Da der überwiegende Teil des Naturschutzgebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Sylter Außenriff“ gemeldet wurde, dient die Unterschutzstellung der Erhaltung und, soweit erforderlich, auch der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der dort vorkommenden und für die Erhaltungsziele maßgeblichen Lebensraumtypen nach Anhang I sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und ihrer Habitate.

Das Naturschutzgebiet umfasst das bereits als Europäisches Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ unter Schutz gestellte Meeresgebiet. Die Unterschutzstellung

---

<sup>8</sup> „German Implementation of OSPAR Recommendation 2003/3 on a Network of Marine Protected Areas“ vom 26. Mai 2008.

<sup>9</sup> „German Implementation of HELCOM Recommendation 15/5 on Baltic Sea Protected Areas“ vom 21. Mai 2008.

dient der dauerhaften Erhaltung und Wiederherstellung des Meeresgebietes in seiner Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Mauser-, Durchzugs- und Rastgebiet für diese Vogelarten.

Die Verordnung ist, insbesondere mit ihrem Schutzzweck und ihren Verboten, Grundlage für die Erfüllung der Verpflichtung zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Naturschutzgebietes. Nach der Unterschutzstellung gilt es, das Naturschutzgebiet zu betreuen, d.h. neben der Überwachung und dem Monitoring des Gebietes sind insbesondere Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (Managementmaßnahmen) durchzuführen.

### **III. Wesentlicher Inhalt der Verordnung**

Die Verordnung für das Naturschutzgebiet besteht aus 11 Paragrafen und 2 Anlagen. § 1 enthält die Erklärung zum Naturschutzgebiet. Das Naturschutzgebiet, seine räumliche Lage und Ausdehnung sowie die Gliederung in Bereiche und Unterbereiche werden in § 2 beschrieben. Der Schutzzweck für das Gesamtgebiet ist in § 3 bestimmt. § 4 enthält den speziellen Schutzzweck des Bereiches I, § 5 den des Bereiches II. § 6 enthält die erforderlichen Verbotstatbestände sowie die zur Wahrung der Vorgaben des § 57 Absatz 3 Nummern 1 und 3 BNatSchG erforderlichen Ausnahmen. § 7 beinhaltet Spezialregelungen für bestimmte Projekte und Pläne. Die Möglichkeit zur Erteilung einzelfallbezogener Ausnahmen und Befreiungen wird in § 8 normiert. Mindestanforderungen an den Bewirtschaftungsplan (Managementplan) enthält § 9. § 10 stellt das Verhältnis zu weitergehenden Vorschriften klar. In § 11 findet sich eine Regelung zum Inkrafttreten und zum Außerkrafttreten anderer Vorschriften. Anlage 1 enthält die geografischen Koordinaten, die das Naturschutzgebiet sowie die definierten Bereiche und Unterbereiche begrenzen. Eine Übersichtskarte, die in Anlage 2 beigefügt ist, dient der Veranschaulichung.

### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist vereinbar mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG, und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, insbesondere mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen) sowie dem Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee (ASCOBANS).

### **V. Alternativen**

Alternativen, um die Zielsetzung der Verordnung zu erreichen, bestehen nicht.

## **VI. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Bereich „Natur und biologische Vielfalt“ wird durch den Indikator für Artenvielfalt abgedeckt. Derzeit ist der Wert des Indikators noch weit vom Zielwert entfernt, und es bedarf erheblicher zusätzlicher Anstrengungen von Bund, Ländern und kommunaler Ebene in den Politikfeldern mit Bezug zum Naturschutz. Die Verordnung leistet hierzu durch die Unterschutzstellung eines für den Erhalt der marinen Biodiversität besonders bedeutsamen Meeresgebietes einen wichtigen Beitrag.

## **VII. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es wird auf die allgemeinen Ausführungen im Abschnitt VII der Begründung zu der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Borkum Riffgrund“ verwiesen.

## **VIII. Erfüllungsaufwand**

Hinsichtlich des Erfüllungsaufwands wird auf die Ausführungen im Abschnitt VIII der Begründung zu der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Borkum Riffgrund“ verwiesen.

## **IX. Weitere Kosten**

Durch die Verordnung entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **X. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung bewirkt eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, da sie die Anforderungen im Rahmen der gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Projekten und Plänen weiter konkretisiert. Für den Rechtsanwender ergibt sich eine Vereinfachung zudem daraus, dass für sich räumlich überlagernde FFH- und Vogelschutzgebiete eine gemeinsame Unterschutzstellung erfolgt (s. Abschnitt I), so dass für die zehn in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete nur sechs Schutzgebietsverordnungen erlassen werden.

## **XI. Geschlechterspezifische Auswirkungen**

Die Verordnung hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

## **XII. Zeitliche Geltung; Befristung; Evaluierung**

Eine befristete zeitliche Geltung der Verordnung kommt im Hinblick auf ihre Zielsetzung und insbesondere die bestehenden unionsrechtlichen Schutzverpflichtungen nicht in Betracht. Der Erhaltungszustand der nach der FFH-Richtlinie geschützten Arten und Lebensraumtypen unterliegt nach den Artikeln 11 und 17 der FFH-Richtlinie einem regelmäßigen Monitoring, sollten sich hieraus weitergehende Schutzanforderungen ergeben, ist die Verordnung entsprechend anzupassen.

Zur Evaluierung wird auf Abschnitt XII der Begründung zur Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Borkum Riffgrund“ verwiesen.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Erklärung zum Naturschutzgebiet)**

Satz 1 der Vorschrift stellt das Gebiet unter Schutz und weist ihm die Kategorie des Naturschutzgebietes zu. Es handelt sich um ein Gebiet, in dem ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist (§ 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) und das unter anderem aus Gründen des europäischen Naturschutzrechts eines effektiven Schutzes bedarf. Das Naturschutzgebiet ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet ist angesichts der hohen ökologischen Wertigkeit der in § 3 dieser Verordnungsbegründung näher bezeichneten Lebensstätten von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und der besonderen Bedeutung des Gebiets für das Netz Natura 2000 erforderlich.

Das Gebiet ist schutzwürdig und -bedürftig. Seine hohe Wertigkeit und naturschutzfachliche Bedeutung wurde anhand der tatsächlichen Gegebenheiten durch biologische Untersuchungen ermittelt. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich insbesondere aus dem Vorkommen der Lebensraumtypen Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser (EU-Code 1110) und Riffe (EU-Code 1170), der Arten Schweinswal (*Phocoena phocoena*, EU-Code 1351), Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*, EU-Code 1364), Seehund (*Phoca vitulina*, EU-Code 1365), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*, EU-Code 1099) und Finte (*Alosa fallax*, EU-Code 1103) sowie der unter § 5 genannten Vogelarten. Hinsichtlich der weiteren ökologischen Besonderheiten und Eigenschaften wird auf § 3 der Verordnung und die diesbezügliche Begründung sowie

auf die Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz (u.a. unter [http://www.bfn.de/0314\\_sylter-aussenriff.html](http://www.bfn.de/0314_sylter-aussenriff.html) und [http://www.bfn.de/0314\\_oestliche-deutsche-bucht.html](http://www.bfn.de/0314_oestliche-deutsche-bucht.html)) verwiesen. Soweit sich Teilflächen oder Schutzgüter nicht in einem guten Zustand befinden, besteht ein hinreichendes Potenzial zur Entwicklung und Wiederherstellung.

Feldfunk

Die Unterschutzstellung des Gebiets ist angesichts seiner zumindest abstrakten und oft auch konkreten Gefährdung vernünftigerweise geboten. Zu den Gefährdungsur-sachen zählen u.a. die Errichtung von Anlagen, Einbringung von Baggergut, Einrichtung und der Betrieb mariner Aquakulturen, das Ausbringen von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten oder die Freizeitfischerei. Auch die Nutzung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen (z.B. des Meeresbodens) kann zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen. Schädigungen bzw. die Nichterreichung von Entwicklungs- und Wiederherstellungszielen sind nicht bloß als entfernte Möglichkeit in Betracht zu ziehen. Es sind vielmehr ausreichend Anhaltspunkte erkennbar, dass die Erreichung der unionrechtlich vorgegebenen Ziele ohne die Unterschutzstellung des Gebiets in Zukunft gefährdet wäre.

Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand, soweit erreicht, beizubehalten oder wiederherzustellen. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG unzulässig. Dieser Vorgabe entspricht § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, wonach alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind.

Durch die in §§ 4-6 der Verordnung bezeichneten Gebote und Verbote sowie die in § 7 genannten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird den Anforderungen des Art. 6 der FFH-Richtlinie der Schutzzerklärung gemäß § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG Rechnung getragen und dem in § 3 der Verordnung benannten Schutzzweck entsprochen.

Andere Schutzgebietskategorien im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG kommen nicht oder weniger in Betracht. Insbesondere ist nicht der Schutz der Erholungs- und Kulturlandschaft als Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet (§ 25 Absatz 1 Nummer 3, § 26 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BNatSchG) bezweckt.

Die hiesige Schutzzerklärung dient nicht primär der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Weder ist der Schutz des gesamten Ökosystems noch ein Fischeiressourcenmanagement bezweckt. Ferner kommt die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft nach § 5 Abs. 1 BNatSchG nicht zum Tragen. Positive Effekte der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der Meeressgewässer (vgl. § 3 Nr. 1 und 2a

WHG) auf die Erreichung der Ziele des § 1 BNatSchG, etwa beim Besatz der Gewässer mit heimischen Tierarten, sind nicht ersichtlich.

Der Begriff Naturhaushalt erfasst nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die biotischen und abiotischen Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Die Wechselbeziehungen innerhalb des Naturhaushaltes werden häufig in sektoraler Gliederung gesehen (z.B. Wasserhaushalt). Eine solche Teilbetrachtung kann zu Fehlbeurteilungen führen, weil die zu anderen Sektoren bestehenden Beziehungen vernachlässigt werden. Aufgabe des Landschaftsschutzgebietes ist es daher, die Gesamtheit des Naturhaushaltes zu sehen und seine Funktionen unter Wahrung aller einzelnen Funktionen zu sichern (BT-Drs. 7/886, S. 28). Der Schutz zielt also weniger im Sinne eines sektoralen Umweltschutzes auf einzelne biotische oder abiotische Faktoren, sondern integrativ auf ihre ökosystemare Bedeutung für das Gebiet als Ganzes. Dies steht nicht im Fokus der Verordnung.

Auch bei der bereits erfolgten Unterschutzstellung der europäischen Vogelschutzgebiete wurde nicht das Konzept des allgemeinen Naturhaushalts- und Ressourcenschutzes nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG verfolgt, sondern das spezielle Naturschutzschutzkonzept zur Erhaltung der Integrität ausgewählter Biotope und Arten nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG. Sie gelten erst recht für die hiesige Verordnung, die nicht nur Aspekte des Vogelschutzes berücksichtigt, sondern auch der Erfüllung der FFH-Richtlinie dient.

Soweit neben der Kategorie des Naturschutzgebiets auch die – hinsichtlich der Schutzgründe teilweise überlappende – Kategorie des Landschaftsschutzgebiets in Betracht kommt, besteht ein Auswahlermessen des Bundesumweltministeriums als zuständiger Behörde. Angesichts der nicht zuletzt durch den unionsrechtlichen Status sehr hohen Schutzwürdigkeit und der durch den starken Nutzungsdruck bedingten großen Schutzbedürftigkeit ist vorliegend – gerade wegen des teilweise beschränkten Regelungsbefugnisse – ein strengeres Verbotskonzept anzustreben, um die Erreichung der Erhaltungsziele zu gewährleisten. Auch in Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen und einer am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierten Würdigung konfligierender Schutz- und Nutzungsinteressen nach § 2 Abs. 3 BNatSchG ist dies zu rechtfertigen. Anders als bei fachplanerischen Entscheidungen bedarf es keiner detaillierten Einzelabwägung aller konkret betroffenen Nutzungsinteressen und -optionen. Vielmehr wird dem Verhältnismäßigkeitsprinzip durch das hier vorgesehene System von Ausnahme- und Befreiungsregelungen ausreichend Rechnung getragen und eine spätere Einzelfallbeurteilung ermöglicht (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 17.11.2000 – 8 A 2720/98, NuR 2001, 348; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 11.05.2006 – 2 K 249/04, NuR 2007, 45; OVG Niedersachsen, Urt. v. 01.04.2008 – 4 KN 57/07, NVwZ-RR 2008, 602, 604).

Satz 2 weist dem Gebiet seine Bezeichnung zu.

Satz 3 legt dar, dass das Naturschutzgebiet das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Sylter Außenriff“ (DE 1209-301) und das Europäische Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ (DE 1011-401) vereint und benennt die Registrierung dieser Gebiete bei der Europäischen Kommission. Beide Gebiete sind zugleich auch an die OSPAR-Kommission als OSPAR-Meeresschutzgebiete gemeldet (German Implementation of OSPAR Recommendation 2003/3 on a Network of Marine Protected Areas vom 26. Mai 2008).

## **Zu § 2 (Schutzgegenstand)**

Absatz 1 Satz 1 benennt die Gesamtgröße des Naturschutzgebietes und umschreibt seine Lage in geografischer Hinsicht.

Satz 2 verweist auf die prägenden geo- und hydromorphologischen Merkmale des Gebietes. Als markante Struktur ist das nach Nordwesten durch die Deutsche Bucht verlaufende Elbe-Urstromtal erhalten geblieben. Die teilweise von Moränenresten geprägten Flanken des Elbe-Urstromtals begrenzen das Naturschutzgebiet im Westen. Im Südosten wird das Gebiet durch die im Vorfeld der Wattenmeergebiete westlich der nordfriesischen Inseln Sylt und Amrum liegende Sandbank, die Amrumbank, begrenzt.

Absatz 2 dient der geografischen Verortung des Naturschutzgebietes und zeigt dessen Außengrenzen auf. Diese entsprechen den Grenzen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Sylter Außenriff“ (DE 1209-301) zuzüglich des von diesem nicht überlagerten südlichen Teilbereiches des Europäischen Vogelschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“ (DE 1011-401). Satz 1 weist hinsichtlich der exakten Position auf die der Verordnung beigefügte Anlage 1 Abschnitt A, in der die Koordinaten der Punkte angegeben sind, die das Naturschutzgebiet begrenzen. Sätze 2 und 3 umschreiben die Lage des Naturschutzgebietes im Hinblick auf die Grenzen des deutschen Küstenmeeres und der deutschen AWZ. Hierbei werden die jeweiligen Proklamationen<sup>10</sup> in Bezug genommen, wodurch Abweichungen im Grenzverlauf vermieden werden. Soweit die Außengrenzen nicht mit den genannten Seegrenzen deckungsgleich sind, werden diese nach Satz 4 durch die Loxodrome zwischen den genannten Punkten bestimmt. Loxodrome sind in der Seefahrt übliche Linien gleichen Kurses, die sich in einer Seekarte als Gerade darstellen. Satz 5 benennt das geodätische Bezugssystem der in Anlage 1 aufgeführten Koordinaten der Schutzgebietsgrenze. Aus Gründen der Praktikabilität beziehen sich diese auf das in der Schifffahrt übliche World Geodetic System 1984 (WGS 84).

---

<sup>10</sup> Bekanntmachung der Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee vom 29. November 1994 (BGBl. II S. 3769); Bekanntmachung der Proklamation der Bundesregierung über die Ausweitung des deutschen Küstenmeeres vom 11. November 1994 (BGBl. I S. 3428).

Absatz 3 stellt klar, dass die in der Verordnung unter Bezugnahme auf die Abgrenzung des deutschen Küstenmeeres und der deutschen AWZ benannten Koordinaten nur der Definition der Schutzgebietsgrenzen dienen und die für die Seegrenzen allein maßgeblichen Proklamationen unberührt lassen.

Absatz 4 Satz 1 gliedert das Schutzgebiet unter Bezugnahme auf die in § 1 genannten Gebietsmeldungen in zwei Bereiche. Der in Satz 2 und 3 beschriebene Bereich I entspricht in seinem räumlichen Umgriff dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Sylter Außenriff“, die in Satz 4 und 5 beschriebene Abgrenzung des Bereiches II entspricht dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“. Hinsichtlich der Koordinaten der Eckpunkte wird jeweils auf die der Verordnung beigefügte Anlage 1 Abschnitt B verwiesen.

Absatz 5 Satz 1 unterteilt den Bereich I aus Absatz 4 in die Unterbereiche Ia und Ib. Die räumliche Abgrenzung des Unterbereichs Ia entspricht zugleich dem räumlichen Umgriff des Maßnahmenvorschlags 1 des BfN-/vTI-Fachvorschlags für Fischereiregulierungen im FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“<sup>11</sup>, aus Gründen der Praktikabilität werden jedoch anstelle von Eckpunktkoordinaten auf die Minute genaue Längengrade zur westlichen und östlichen Begrenzung benannt. Der Unterbereich Ib schließt den Maßnahmenvorschlag 2 des BfN-/vTI-Fachvorschlags ein, umschließt darüber hinaus aber die Fläche der Amrumbank in der deutschen AWZ vollständig. Seine räumliche Abgrenzung ist durch die Sätze 3 und 4 bestimmt.

Absatz 6 verweist auf die der Verordnung als Anlage 2 beigefügte Übersichtskarte, in der das Naturschutzgebiet sowie seine Bereiche und Unterbereiche grafisch dargestellt sind.

Absatz 7 regelt das Verhältnis der Darstellungen in der Karte nach Anlage 2 zu den Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 in Verbindung mit Anlage 1.

### **Zu § 3 (Schutzzweck)**

Absatz 1 verweist auf den Schutzgrund des § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG. Die Bewahrung des Meeresgebietes in seiner Gesamtheit und Vielgestaltigkeit einschließlich der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Arten dient der Verwirklichung der Erhaltungsziele von Natura 2000 und damit der dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt und soll unter anderem der Gefähr-

---

<sup>11</sup> Vgl. Sell, A., Pusch, C., von Dorrien, C., Krause, J., Schulze, T. & Carstensen, D. (2011): Maßnahmenvorschläge für das Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee. Bundesamt für Naturschutz, Johann-Heinrich-von-Thünen-Institut, Leibniz-Institut für Geowissenschaften IFM-GEOMAR, Vilm, Germany. [299 S.]

dung natürlich vorkommender Ökosysteme entgegenwirken. Das Schutzgebiet liegt in den tieferen Arealen im Übergang zur zentralen Nordsee und vermittelt zwischen der zentralen Nordsee und den Lebensraumtypen und Arten in den flacheren östlichen Meeresbereichen bis zu den Küstenregionen der nordfriesischen Inseln und Helgoland.

Absatz 2 präzisiert die Inhalte des Schutzzweckes nach Absatz 1 anhand spezifischer ökologischer Werte und Funktionen des Gebietes, die es zu erhalten und wiederherzustellen gilt. Eine Wiederherstellung ist nur insoweit vorgesehen, als dies naturschutzfachlich geboten ist. Ob für das jeweilige Schutzgut neben der Erhaltung des Ist-Zustands auch eine Wiederherstellung erforderlich ist, kann erst auf der Ebene des Bewirtschaftungsplans entschieden werden.

Nummer 1 greift die Bedeutung der Morpho- und Hydrodynamik auf. Diese führt zu einer für das gesamte Gebiet typischen Sedimentverteilung, bei der Steine aus feineren Sedimenten herausragen während gleichzeitig andere, gröbere Sedimente und Steine zeitweilig von einer dünnen Schicht feinerer Sedimente um- bzw. überlagert sind. Durch den Einstrom von Elbewasser mit geringerer Salinität aus dem Süden und die Mischung mit dem sich entgegen dem Uhrzeigersinn aus südwestlicher Richtung in die Nordsee hineinbewegenden Gezeitenstrom des Nordostatlantiks entstehen nahrungsreiche Fronten- und Auftriebsgebiete, die auch Arten der küstennahen Lebensräume zur Nahrungssuche aufsuchen.

Nummer 2 benennt den im Gebiet vorkommenden Biotoptyp artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe, welcher auch dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 BNatSchG unterliegt. Der ebenfalls gesetzlich geschützte Biotoptyp Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna ist derzeit im Gebiet nicht nachgewiesen. Jedoch ist davon auszugehen, dass sich bei einem entsprechenden Gebietsmanagement Vorkommen wieder einstellen werden; daher wird deren Wiederherstellung als Entwicklungsziel benannt. Die in § 30 BNatSchG ebenfalls genannten Biotoptypen Riffe und sublitorale Sandbänke unterscheiden sich unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten nicht von den entsprechenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von Anhang I der FFH-Richtlinie. Sie werden somit bereits über § 4 Absatz 1 Nummer 1 geschützt. Eine ergänzende Unterschutzstellung artenreicher Kies-, Grobsand- und Schillgründe sowie von Schlickgründen mit bohrender Bodenmegafauna ist geboten, da diese nicht weniger schutzwürdig sind. Die Vorkommen des Biotoptyps artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Schutzgebiet stellen für andere Vorkommen des Biotoptyps in der deutschen AWZ der Nordsee einen wichtigen Ausgangspunkt zur Wiederbesiedlung nach Störungen dar und besitzen aufgrund ihrer weiten Verbreitung eine wichtige „Trittsteinfunktion“ für die für diesen Biotoptyp charakteristischen Arten.

Nummer 3 stellt auf die Bestände von Schweinswal, Kegelrobbe und Seehund sowie der Seevogelarten und ihrer Lebensräume sowie der natürlichen Populationsdynamik

dieser Arten ab, zu deren Schutz das Gebiet einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Für Schweinswale, Seehunde und Kegelrobben stellt das Gebiet ein bedeutsames Nahrungs- und Migrationshabitat sowie für Schweinswale auch das bedeutendste Reproduktionsgebiet in der deutschen Nordsee, möglicherweise der gesamten zentralen und südlichen Nordsee, dar. Für Seevögel stellt das Gebiet einen wichtigen Lebensraum dar. Vor allem Stern- und Prachtaucher sowie Eissturmvögel, Basstölpel, Trottellummen, Zwerg- und Dreizehenmöwen nutzen das Naturschutzgebiet als Nahrungs-, Überwinterungs- und Mauergebiet.

Nummer 4 verweist auf den zentral-westlichen Teil des Schutzgebietes, der nach § 2 Absatz 4 als Unterbereich Ia näher bestimmt wird. In diesem kommen vielfältige und vernetzte Benthoslebensgemeinschaften vor, die insbesondere im Bereich des Moränenrückens an der nordöstlichen Flanke des Elbe-Urstromtals ökologisch besonders eng mit Riffen und Grobsand- und Mittelsandbereichen verzahnt sind. Im Unterbereich Ib ist der Lebensraumtyp Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser (EU-Code 1110) vernetzt mit verschiedenen Benthoslebensgemeinschaften. Da der Unterbereich Ib aktuell einem wesentlich höheren Fischereiaufwand unterliegt, ist in diesem Bereich die natürliche Ausprägung erst wieder herzustellen. Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der charakteristischen Benthosgemeinschaften in den Unterbereichen Ia und Ib dient zugleich der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen 1170 und 1110 und ihrer charakteristischen Arten i.S.v. § 4 Absatz 2.

Nummer 5 betont die Funktion als Verbindungsfläche und Trittstein für Ausbreitungen der benthischen Lebensgemeinschaften in der Deutschen Bucht. Mit seiner Lage in der deutschen AWZ ermöglicht das Gebiet vor allem einen Austausch der benthischen Arten zwischen dem nordwestlichen deutschen Küstengewässer sowie der AWZ Dänemarks.

#### **Zu § 4 (Schutzzweck des Bereiches I)**

Bereich I des Naturschutzgebietes wurde als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Sylter Außenriff“ (DE 1209-301) an die Kommission gemeldet (vgl. § 1 Satz 3 Nummer 1). In Übereinstimmung mit § 32 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG bestimmt § 4 den Schutzzweck für diesen Bereich entsprechend den Erhaltungszielen. Der Schutzzweck nach § 4 tritt zu dem im gesamten Naturschutzgebiet verfolgten Schutzzweck nach § 3 hinzu.

Absatz 1 hebt die für die Verwirklichung des Schutzzweckes maßgeblichen Bestandteile des Bereiches hervor und stellt zugleich klar, dass die Unterschützstellung im Interesse ihrer Bewahrung und, soweit dies erforderlich ist, ihrer Wiederherstellung erfolgt.

Nummer 1 benennt die unter Schutz zu stellenden Lebensraumtypen Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser (EU-Code 1110) und Riffe (EU-Code 1170) nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Geschützt werden auch die für diese Lebensraumtypen charakteristischen Arten. Diese werden in dem nach § 9 aufzustellenden Bewirtschaftungsplan näher bestimmt. Innerhalb des Bereiches I befinden sich wesentliche und repräsentative Vorkommen dieser Lebensraumtypen in der deutschen Nordsee. Die Amrumbank als typische Sandbank des nordfriesischen Meeresbereiches nimmt zwar nur 2,5 % der Fläche dieses Lebensraumtyps in der deutschen AWZ der Nordsee ein, weist aber aufgrund ihrer Lage und Sedimentologie besondere ökologische Funktionen auf. Die aufgrund dieser hydrologisch-morphologischen Rahmenbedingungen für Bereich I charakteristische Besiedlung kann durch den Schutz anderer Sandbänke in der deutschen Nordsee nicht entsprechend erhalten werden. Großflächige und zusammenhängende Moränenrücken und Reliktsedimente, die dem Lebensraumtyp Riffe (EU-Code 1170) zugerechnet werden, sind in der AWZ und dem Küstenmeer der deutschen Nordsee, anders als in der deutschen Ostsee, selten und beschränken sich vor allem auf Bereiche um Helgoland und die östlichen Flanken des Elbe-Urstromtals. Über 60 % der dem Lebensraumtyp Riffe in der deutschen AWZ der Nordsee zugerechneten Flächen liegen im Bereich I. Aufgrund der bisher noch nicht flächendeckenden Erfassung des Bereiches ist von weiteren Vorkommen des Lebensraumtyps auszugehen. Die Riffe in Bereich I sind in ihrer Ausprägung im deutschen Meeresgebiet einmalig und vermitteln zu den Helgoländer Vorkommen.

Nummer 2 benennt die nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Arten Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*, EU-Code 1099), Finte (*Alosa fallax*, EU-Code 1103), Schweinswal (*Phocoena phocoena*, EU-Code 1351), Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*, EU-Code 1364) und Seehund (*Phoca vitulina*, EU-Code 1365). Bereich I beherbergt die größte, stetig nachgewiesene Konzentration von Schweinswalen und stellt für Seehunde und Kegelrobben ein bedeutsames Nahrungshabitat dar.

Absatz 2 konkretisiert, unter Bezugnahme auf die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten, deren Schutzzwecke entsprechend den Erhaltungszielen in einem nicht abschließenden Katalog.

Für die dauerhafte Erhaltung und die gegebenenfalls erforderliche Wiederherstellung des Meeresbereiches sind insbesondere die in der Aufzählung genannten Umstände von Bedeutung.

Nummer 1 hebt die ökologische Qualität der Habitatstrukturen und deren flächenmäßige Ausdehnung hervor. Im Bereich der Sandbank überwiegen grobsandig-kiesige Hänge und feinsandige flachere Bereiche. Der Lebensraumtyp Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser in Bereich I weist aufgrund seiner besonders engen mosaikartigen Struktur sowie seiner Lage eine charakteristische

Besiedlung auf. Die Riffe im Gebiet sind ebenfalls durch eine charakteristische Morphodynamik geprägt. Durch die dynamischen Umlagerungen des überdeckenden Sedimentes mit der Strömung können Riffe neu entstehen bzw. zeitweilig wieder überdeckt werden. Die häufigen und zum Teil auch großflächigen Vorkommen des Lebensraumtyps Riffe innerhalb des Bereiches I sichern das Vorkommen charakteristischer Arten mit einem großen Aktionsradius. In der deutschen AWZ sind diese großräumigen Habitatstrukturen in dieser Form einzigartig. Biogene Riffe sind im Bereich I aktuell nicht nachgewiesen, historische Quellen weisen jedoch auf das Potential ihres Auftretens unter natürlichen Bedingungen hin. Eine ggf. notwendige Wiederherstellung von biogenen Riffen als Voraussetzung für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps Riffe in der Deutschen Bucht wird zurzeit wissenschaftlich untersucht.

Nummer 2 schützt die FFH-Lebensraumtypen vor dem Hintergrund der weitgehend natürlichen Verbreitung der Populationen, Bestandsdichte und Populationsdynamik ihrer charakteristischen Arten und deren Lebensgemeinschaften. In den Vorkommen der beiden Lebensraumtypen 1110 und 1170 in Bereich I treten insbesondere die für Sandbänke und Riffe charakteristischen Arten und die für Hartsubstrate charakteristischen sessilen Aufwuchsorganismen sowie die auf diese Aufwuchsorganismen angewiesene Fauna auf. Die charakteristischen Arten der Sandbank und ihre natürlichen Lebensgemeinschaften sind geprägt durch die Wechselbeziehungen zur Macoma-Gemeinschaft des Wattenmeeres, wodurch sich die Faunenzusammensetzung der Ost- und Westhänge der Amrumbank deutlich von den umgebenden Meeresgebieten unterscheiden.

Nummer 3 schützt die Unzerschnittenheit der Lebensräume sowie die Funktion des Bereiches I als Lebens-, Regenerations- und Refugialraum insbesondere für die benthische Fauna. Durch seine im Vergleich zu den übrigen Schutzgebieten große räumliche Ausdehnung stellt der Bereich sowohl für sessile als auch für mobile Arten mit einem hohen Aktionsradius einen Lebens- und Rückzugsraum dar, u.a. bei Störungen wie z.B. extrem kalten Wintern.

Nummer 4 schützt die Funktion des Bereiches insbesondere für die benthische Fauna, welche hier eine weitgehend natürliche Populationsdynamik aufweist, auch als Trittstein für die Ausbreitung von benthischen Arten und Lebensgemeinschaften in der Deutschen Bucht und als Startpunkt und Ausbreitungskorridor für die Wiederbesiedlung umliegender Gebiete.

Absatz 3 konkretisiert, unter Bezugnahme auf die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie, deren Schutzzwecke in einem nicht abschließenden Katalog.

Nummer 1 hebt den quantitativen Bestand dieser Arten, ihre natürliche räumliche und zeitliche Verbreitung, ihren Gesundheitszustand, ihre reproduktive Fitness unter Berücksichtigung ihrer natürlichen Populationsdynamik sowie ihrer genetischen Viel-

falt und genetischen Austauschmöglichkeiten hervor. Im Bereich I sind Populationen von Meeressäugtieren in besonderen Dichten vorhanden. In Bereich I als einem Reproduktionshabitat der Schweinswale ist die gesundheitliche Unversehrtheit der Tiere von besonders hoher Bedeutung für die reproduktive Fitness und die natürliche genetische Vielfalt und Abundanz der Schweinswale sowie der genetischen Austauschmöglichkeiten mit Beständen außerhalb des Gebietes.

Nummer 2 schützt die Funktion des Bereiches als weitgehend störungsfreies und von lokalen Verschmutzungen unbeeinträchtigt Habitat der geschützten marinen Säugetiere und insbesondere als besonders bedeutsames Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Nahrungs- und Migrationshabitat für Schweinswale im Bereich der südlichen Nordsee. Bereich I stellt das bedeutendste Reproduktionsgebiet von Schweinswalen in der deutschen Nordsee, möglicherweise der gesamten zentralen und südlichen Nordsee mit regelmäßig auftretenden, saisonal höchsten Dichten („Hot-spot“-Bildung) und einem hohen Anteil an Mutter-Kalb-Paaren dar. Paarung und Aufzucht müssen möglichst ungestört und in einem von lokalen Verschmutzungen unbeeinträchtigten Habitat stattfinden und die Tiere müssen in dieser sensiblen Phase ihres Jahreszyklus kontinuierlich und in ausreichender Menge Nahrung aufnehmen können. Störungsinduzierte Verhaltensänderungen können je nach Anzahl der betroffenen Tiere und Art des unterbrochenen Verhaltens (Nahrungsaufnahme, Paarung, Laktation) populationsrelevante Auswirkungen nach sich ziehen. Für die sich akustisch orientierenden marinen Säugetiere ist Lärm ein besonders bedeutender Störfaktor.

Nummer 3 benennt die Wichtigkeit unzerschnittener Habitate und der Migrationsfähigkeit der geschützten Meeressäugtiere in dänische Gewässer, in das unmittelbar angrenzende Schweinswalschutzgebiet des Landes Schleswig-Holstein (SCI „NTP S-H Wattenmeer u. angrenzender Küstenstreifen“ mit dem Code DE 0916-303), in die Wattenmeer-Nationalparke und in FFH-Schutzgebiete Dänemarks. Die Schweinswalbestände des Schutzgebietes gehören nach derzeitigem Wissensstand zur Population der zentralen und südlichen Nordsee, welche saisonal verschiedene Verteilungsschwerpunkte aufweist und deren Tiere eine entsprechende saisonale Migration ungehindert vollziehen können müssen.

Bei Kegelrobben ist davon auszugehen, dass ein ständiger Austausch von Individuen zwischen Liegeplätzen und Kolonien rund um die Nordsee stattfindet, welcher für die Wiederbesiedlung des Wattenmeeres durch Kegelrobben und den Aufbau und Erhalt der genetischen Vielfalt der Population von großer Bedeutung ist. Aufgrund der noch geringen Bestände in der deutschen Nordsee kommt dem Schutz geeigneter Nahrungshabitate und Migrationskorridore eine besondere Bedeutung zu. Auch für Seehunde ist es vor dem Hintergrund der wiederkehrenden Dezimierungen der Bestände im Bereich des gesamten Wattenmeeres durch Staupe-Epidemien erforderlich, die Liegeplätze, Nahrungshabitate und Migrationsräume zu entwickeln und deren weitgehend ungestörte Nutzung durch die Tiere zu gewährleisten.

Bei den in Nummer 4 genannten Nahrungsgrundlagen der geschützten marinen Säugetiere handelt es sich insbesondere um Grundeln (Gobiidae), Sandaale (Ammodytidae), Kabeljau (Gadus morhua), Wittling (Merlangius merlangus), Doggerscharbe (Hippoglossoides platessoides), Seeszunge (Solea solea), Scholle (Pleuronectes platessa), Flunder (Platichthys flesus) und Kliesche (Limanda limanda), welche die Hauptbeuteorganismen von Schweinswalen, Seehunden und Kegelrobben in der Nordsee darstellen. Diese Meeressäuger sind auf natürliche Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmuster ihrer Beuteorganismen sowie auf einen ungehinderten Zugang zu diesen angewiesen, um zu jeder Zeit Nahrung aufnehmen zu können. Insbesondere Schweinswale haben einen hohen Energiebedarf und können nicht längere Zeit ohne Nahrung auskommen.

Nummer 5 hebt die besondere Bedeutung einer hohen Vitalität der Individuen und arttypischen Altersstrukturen der Bestände und der räumlichen und zeitlichen Verbreitungsmuster und Bestandsdichten der geschützten Fisch- und Rundmaularten des Anhangs II der FFH-Richtlinie hervor. Zudem sollen auch deren Nahrungsgrundlagen natürliche Verbreitungsmuster und Bestandsdichten erreichen, da dies wiederum grundsätzliche Voraussetzung für einen guten qualitativen und quantitativen Zustand des Bestandes der Fisch- und Rundmaularten innerhalb des Bereiches I ist.

### **Zu § 5 (Schutzzweck des Bereiches II)**

Bereich II des Naturschutzgebietes wurde als Europäisches Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ (DE 1011-401) an die Kommission gemeldet (vgl. § 1 Satz 3 Nummer 2) und durch die Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“ (NatSGÖDeuBuchtV)<sup>12</sup> im Jahr 2005 unter besonderen Schutz gestellt.

In Übereinstimmung mit § 32 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG bestimmt § 5 den Schutzzweck für diesen Bereich entsprechend den Erhaltungszielen. Die Norm entspricht weitgehend der derzeitigen Regelung des § 3 NatSGÖDeuBuchtV. Der Schutzzweck nach § 5 tritt zu dem im gesamten Naturschutzgebiet verfolgten Schutzzweck nach § 3 hinzu.

Absatz 1 entspricht inhaltlich der derzeitigen Regelung des § 3 Absatz 1 NatSGÖDeuBuchtV. Wie dort wird als Schutzzweck die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes vorkommenden Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie

---

<sup>12</sup> Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Östliche Deutsche Bucht" vom 15. September 2005 (BGBl. I S. 2782), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 111 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044).

des Meeresbereiches in seiner Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Mauser-, Durchzugs- und Rastgebiet benannt. Hinsichtlich der Wiederherstellung wird nunmehr ausdrücklich auf die Erforderlichkeit abgestellt. Hierdurch wird klargestellt, dass eine Wiederherstellung nur insoweit zu erfolgen hat, als dies naturschutzfachlich notwendig ist. Dies ist nachgelagert auf der Ebene des Bewirtschaftungsplans zu entscheiden. Der Katalog der explizit als Schutzgut benannten Arten wird basierend auf neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen erweitert, wobei die Auflistung, wie auch bereits in der derzeitigen Regelung des § 3 Absatz 1 NatSGÖDeuBuchtV, nicht abschließend ist.

Dem nunmehr als Bereich II bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ kommt eine besondere Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Mauser-, Durchzugs- und Rastgebiet zu. Der Bereich umfasst die geeignetsten Flächen für den Schutz von Seevögeln in der deutschen AWZ der Nordsee, deren Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit bereits mit der NatSGÖDeuBuchtV festgestellt wurde. Die diesbezüglichen Erwägungen gelten unverändert fort. Der Bereich leistet einen Beitrag zur Sicherung des Überlebens und der Vermehrung der dort vorkommenden Arten des Anhangs I und der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Das Europäische Vogelschutzgebiet hat eine besondere Bedeutung für Stern- und Prachtaucher, für die sich dort das wichtigste Überwinterungsgebiet in der gesamten deutschen AWZ der Nordsee befindet, sowie für Brand-, Fluss- und Küstenseeschwalben und für Zwerg- und Sturmmöwen. Im südlichen Teil des Bereiches befinden sich Nahrungsgebiete der in Deutschland nur auf Helgoland brütenden Vogelarten Dreizehenmöwe, Trottellumme, Tordalk, Eissturmvogel und Basstölpel. Neben diesen Arten nutzen auch Heringsmöwen den Bereich II als Nahrungshabitat während des ganzen Jahres. Die vorstehend genannten Arten wurden bereits in der derzeitigen Regelung des § 3 Absatz 1 NatSGÖDeuBuchtV aufgeführt.

Neue wissenschaftliche Daten zeigen Abundanzen der Trauerente als regelmäßig auftretender Zugvogelart in Bereich II, die eine explizite Benennung dieser Art als Schutzgut für das Vogelschutzgebiet bzw. den Bereich II rechtfertigen. Es wurde eine Ausweitung ihrer Rastgebiete von küstennahen Meeresbereichen Richtung Westen hinein in das Gebiet des Bereiches II beobachtet. Die Daten der letzten Jahre zeigen außerdem regelmäßige Nachweise in geringen Individuenzahlen für die selten in der Deutschen Bucht auftretenden und ebenfalls zu den ziehenden Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie zählenden Arten Spatelraubmöwe und Skua, deren Schutz vor allem während der Zugzeiten von internationaler Bedeutung ist. Die genannten Arten waren bereits bislang vom Schutzzweck der derzeitigen Regelung des § 3 Absatz 1 NatSGÖDeuBuchtV umfasst, da dieser allgemein auf den Schutz der Arten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie und der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten abhebt und die Nennung einzelner Arten nur im Rahmen von Regelbeispielen („insbesondere“) erfolgt.

Absatz 2 konkretisiert die Schutzzwecke für die in Absatz 1 genannten Vogelarten in einem nicht abschließenden Katalog.

Nummer 1 entspricht der derzeitigen Regelung des § 3 Absatz 2 Nummer 1 NatSGÖDeuBuchtV.

Nummer 2 entspricht inhaltlich der derzeitigen Regelung des § 3 Absatz 2 Nummer 2 NatSGÖDeuBuchtV. Lediglich auf eine Differenzierung zwischen direkten und indirekten Nahrungsgrundlagen wird nunmehr verzichtet, da der Verweis auf die „wesentlichen Nahrungsgrundlagen“ umfassend ist und beide Kategorien einschließt.

Nummer 3 entspricht der derzeitigen Regelung des § 3 Absatz 2 Nummer 3 NatSGÖDeuBuchtV, wobei infolge der Integration des Vogelschutzgebietes in das Gesamtgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ nunmehr als Bezugsraum auf „den Bereich“ statt auf „das Gebiet“ abgestellt wird.

Nummer 4 fasst die Nummern 4 und 5 der derzeitigen Regelung des § 3 Absatz 2 NatSGÖDeuBuchtV zusammen und fokussiert die natürliche Qualität der Lebensräume mit ihren jeweiligen ökologischen Funktionen für die vorkommenden Arten, ihre Unzerschnittenheit sowie die Bedeutung eines ungehinderten räumlichen Wechsels des Aufenthaltsortes der Arten hervor. Im Sinne eines Beitrages des Bereiches zum kohärenten Schutzgebietssystem „Natura 2000“ und des Ökosystemansatzes der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie wird betont, dass auch die für das Überleben der Seevögel unverzichtbaren Ausweichmöglichkeiten und die Erreichbarkeit von benachbarten Meeresbereichen, insbesondere von anderen Schutzgebieten, gewährleistet sein müssen. Der bislang in Nummer 5 enthaltene Verweis auf die nach Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie gebotene Bewahrung des Schutzgebietes vor Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie einer erheblichen Belästigung der Vögel wurde gestrichen, da nach Artikel 7 der FFH-Richtlinie aufgrund der Erklärung zum besonderen Schutzgebiet im Jahr 2005 die Verpflichtungen des Artikels 6 Absatz 2 bis 4 der FFH-Richtlinie an die Stelle der Pflichten treten, die sich aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben.

## **Zu § 6 (Verbote)**

§ 6 enthält zentrale Verbote zum Schutz des Gebietes, um im Einklang mit den internationalen und europäischen Vorgaben eine effektive Unterschutzstellung zu gewährleisten. Die Vorgaben des § 23 Absatz 2 BNatSchG sind durch den völkerrechtlichen Kontext des Artikels 56 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen modifiziert umgesetzt. Die Reichweite der in Absatz 1 und 2 aufgeführten Verbote wird durch die Ausnahmebestimmung des Absatzes 3 begrenzt, die sich ihrem Gegenstand nach vor allem auf die in § 57 Absatz 3 Nummer 1 und 3 BNatSchG bezeichneten Handlungen und Aktivitäten bezieht, sowie durch die Regelung der Zulässigkeit bestimmter Projekte und Pläne in § 7.

Absatz 1 entspricht der derzeitigen Regelung des § 4 Absatz 1 der Verordnungen über die Festsetzung der Naturschutzgebiete „Östliche Deutsche Bucht“ (NatS-GÖDeuBuchtV) und „Pommersche Bucht“ (NatSGPomBuchtV). Wie diese stellt die Einleitung in Absatz 1 durch den Verweis auf die nun in § 7 der Verordnung enthaltenen Vorgaben für bestimmte Projekte und Pläne klar, dass die allgemeine Verbotsbestimmung in § 6 Absatz 1 für die in dieser speziellen Vorschrift bezeichneten Tatbestände nicht gilt.

Die allgemeinen Verbotsregelungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 greifen die im Bereich der AWZ nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen begrenzten souveränen Rechte und Hoheitsbefugnisse des Küstenstaates auf. Auf diesem Wege wird in Übereinstimmung mit § 56 Absatz 1 BNatSchG dokumentiert, dass von vornherein nur solche Rechte und Hoheitsbefugnisse in Anspruch genommen werden, die dem Küstenstaat in seiner AWZ nach Maßgabe des Seevölkerrechts zu Gebote stehen. Hierzu gehören nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b iii) des Seerechtsübereinkommens auch Hoheitsbefugnisse in Bezug auf den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt.

Nummer 1 stellt klar, dass in Bezug auf die souveränen Rechte grundsätzlich alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung der im Gebiet geschützten Arten führen können. Vor dem Hintergrund der habitat-schutzbezogenen Anforderungen insbesondere des europäischen Naturschutzrechts, die es aus Gründen des § 57 Absatz 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 3 BNatSchG durch die Schutzgebietsverordnung umzusetzen gilt, trägt die Bestimmung zur Verwirklichung der Anforderungen des Artikels 6 Absatz 2 (auch in Verbindung mit Artikel 7) der FFH-Richtlinie bei. Zugleich wird hierdurch der normativen Vorgabe des § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG entsprochen, vermöge derer in einem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten sind, die zu einer Beeinträchtigung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer „nachhaltigen Störung“ führen können. Letzteres ist bei solchen Störungen anzunehmen, die sich entweder infolge ihrer Dauer oder ihrer Intensität auf den Schutzzweck des Naturschutzgebietes erheblich auswirken.

Nummer 2 verbietet im Hinblick auf die dem Küstenstaat insoweit zustehenden Hoheitsbefugnisse die Errichtung von künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerken. Die Regelung stellt zudem klar, dass auch eine wesentliche Änderung der Installationen dem Verbot unterfällt. Dies entspricht dem bei terrestrischen Naturschutzgebieten üblichen Bauverbot. Das Verbot kommt bei allen in Absatz 3 und § 7 Absatz 1 nicht ausdrücklich erwähnten Vorhaben zum Tragen, zu denken ist dabei zum Beispiel an touristische Inseln. Das Verbot erfasst auch die Errichtung von Inseln, Anlagen oder Bauwerken außerhalb des Gebietes, soweit dies zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen Störung führen kann.

Absatz 2 enthält für das Schutzgebiet spezifische Verbote bestimmter Handlungen und Tätigkeiten, die im Hinblick auf die Verbote des Absatzes 1 den Charakter von Regelbeispielen aufweisen. Dabei beachtet die Regelung die Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des europäischen Fischereirechts.

Nummer 1 verbietet die Einbringung von Baggergut und entspricht damit der derzeitigen Regelung des § 4 Absatz 2 Nummer 2 NatSGÖDeuBuchtV und NatSGPomBuchtV. Das Verbot ist erforderlich, weil bei Verklappungen Fische geschädigt werden, welche zum einen selbst unmittelbarer Schutzgegenstand der Verordnung sind und zum anderen die Hauptnahrungsquelle für marine Säugetiere und diverse Seevögel darstellen. Erhöhte Schwebstoffgehalte infolge von Verklappungsaktivitäten beeinflussen Fischlaich und Jungfische, die eine der Hauptnahrungsquellen für marine Säugetiere sind, in der Umgebung der Klappstellen. Trübungswolken, die durch das verklappte Material hervorgerufen werden, können mehrere Stunden bis Tage in Suspension bleiben und in dieser Zeit pelagische Fischarten und die Orientierungsfähigkeit von nach Nahrung tauchenden Seevögeln beeinträchtigen. Die allgemeine Vorschrift des § 4 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes (HSEG)<sup>13</sup> verbietet zwar grundsätzlich das Einbringen von Abfällen und sonstigen Stoffen und Gegenständen in die Hohe See, nimmt jedoch Baggergut hiervon aus (§ 4 Satz 2 Nummer 1 HSEG). Nummer 1 schließt diese Schutzlücke aus den genannten naturschutzfachlichen Gründen in Bezug auf das Naturschutzgebiet.

Nummer 2 verbietet die Errichtung und den Betrieb mariner Aquakulturen (Marikulturen) und entspricht damit den derzeitigen Regelungen der Verordnungen für die Vogelschutzgebiete „Östliche Deutsche Bucht“ und „Pommersche Bucht“ (§ 4 Absatz 2 Nummer 1 NatSGÖDeuBuchtV und NatSGPomBuchtV). Anders als die Erhaltung der biologischen Meeresschätze unterfallen Vorschriften zur Aquakultur der geteilten Zuständigkeit der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten. Das Verbot der Errichtung und des Betriebes von Marikulturen trägt der Erkenntnis Rechnung, dass dies aus Gründen des § 23 Absatz 2 BNatSchG zu unterbinden ist. Marine Aquakulturen können vielfältige, in der Regel negative Einflüsse auf die marine Umwelt haben. So können der umgebende Wasserkörper und der Meeresboden durch überschüssige Futterstoffe und eingesetzte Therapeutika aber auch durch erhöhte Ausscheidungsprodukte der Marikulturorganismen selbst belastet werden. Therapeutika können zu Resistenzproblemen, der durch die zusätzlichen Nährstoffe hervorgerufene erhöhte mikrobielle Abbau zu Sauerstoffmangelerscheinungen vor allem am Meeresboden unter den Hälterungen führen. Das kann u.a. zu einer Reduktion des Sauerstoffgehaltes in den von Sandaalen für ihre Ruhephasen benötigten Sedimenten führen, so

---

<sup>13</sup> Hohe-See-Einbringungsgesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), zuletzt geändert durch Artikel 104 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

dass diese für sie unbrauchbar werden. Sandaale haben eine Schlüsselfunktion im Ökosystem und stellen für viele zu schützende marine Arten eine Nahrungsgrundlage dar. Zudem gehen mit marinen Aquakulturen durch betriebsbedingtem Bootsverkehr sowie durch den Einsatz von Vergrämungsgeräten, so z.B. Pingern oder Seal Scarern, zusätzliche Störungen einher.

Nummer 3 untersagt die Freizeitfischerei zeitlich und räumlich differenziert. Anders als bei der kommerziellen Fischerei beansprucht die Europäische Union für die Freizeitfischerei keine ausschließliche Regelungskompetenz. Wesentliche Schutzgüter im Natura 2000-Gebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ sind Schweinswale, besonders gut ausgeprägte Riffe sowie eine Sandbank.

Das Schutzgebiet ist das bedeutendste Reproduktionsgebiet von Schweinswalen in der deutschen Nordsee, möglicherweise der gesamten zentralen und südlichen Nordsee sowie das wichtigste Überwinterungsgebiet für Stern- und Prachtttaucher in der gesamten deutschen AWZ der Nordsee. Innerhalb des Gebietes nutzen weitere zahlreiche Zug- und Rastvogelarten die benthopelagischen Fischbestände als Nahrungsgrundlage. Es handelt sich um Verbreitungsschwerpunkte von Stern- und Prachttauchern sowie den Vorkommen der Brand-, Fluss- und Küstenseeschwalben und der Zwerg- und Sturmmöwen. Im südlichen Teil des Gebietes befinden sich die Nahrungsgebiete der in Deutschland nur auf Helgoland brütenden Vogelarten Dreizehenmöwe, Trottellumme, Tordalk, Eissturmvogel und Basstölpel (Sonntag & Garthe 2010).

Das Konfliktpotential zwischen diesen Schutzgütern und der Freizeitfischerei ergibt sich aus der räumlichen und zeitlichen Überlagerung der Angelfischereiaktivitäten und den Vorkommensgebieten von rastenden, überwinternden oder mausernden Seevögeln. Viele der geschützten Seevogelarten, wie Stern- und Prachtttaucher, reagieren auf Störungen durch jeglichen Schiffsverkehr empfindlich. Sie zeigen z.T. Fluchtdistanzen von mehr als 2 km. Dabei besitzt der angelsportspezifische Bootsverkehr ein besonders hohes Störungspotential für Seevögel, weil Gebiete aufgesucht werden, die neben bzw. außerhalb bereits bestehender Schifffahrtsrouten liegen und eine abwechslungsreiche Bodentopographie aufweisen, die auch von rastenden Seevögeln bevorzugt wird. Zudem ist die Aufenthaltsdauer der Boote zu Angelzwecken im Schutzgebiet in der Regel länger als bei anderen Booten. Ein besonderes Störpotential weist dabei das sogenannte Schleppangeln („Trolling“) auf, bei dem eine oder mehrere Angelrouten hinter einem fahrenden Boot permanent geschleppt werden.

Die Freizeitfischerei wirkt sich zudem auch nachteilig auf die geschützten Riffe und Schweinswale aus. Sie ist gezielt auf den Fang von Kabeljau ausgerichtet, der eine charakteristische Art des geschützten Lebensraumtyps Riffe und räumlich-ökologisch eng mit Riffen assoziiert ist. Zudem stellt der Kabeljau eine wichtige Nahrungsgrundlage für Schweinswale dar. Die Freizeitfischerei, insbesondere die organisierte Angelfischerei von Kuttern, ist in der Lage, durch eine gezielte Entnahme von großen Men-

gen charakteristischer Arten, die räumlich-ökologisch mit Riffen assoziiert sind, wie dem Kabeljau, den Zustand der Biozönosen der Riffe zu verschlechtern und ist daher geeignet, das Erreichen der Schutzzwecke zu verhindern. Durch das ganzjährige Verbot der Freizeitfischerei an den Riffen soll verhindert werden, dass sich der Zustand des lokalen Bestandes dieser charakteristischen Fischart der Riffe verschlechtert bzw. dauerhaft gestört wird. Die Gefahr der Verschlechterung ist konkret gegeben, da sich der Bestand des Kabeljaus in der Nordsee seit Jahrzehnten in einem schlechten Zustand befindet.

Da die geschützten Seevogelarten in ihren Überwinterungsgebieten nur von Mitte September bis Mitte Mai anzutreffen sind, wird die Freizeitfischerei im Bereich II nicht vollständig, sondern nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Mai untersagt, in der sich die Vögel hauptsächlich im Naturschutzgebiet aufhalten.

Im Hinblick auf Bereich I dient das Verbot dazu, die besonders gut ausgeprägten Riffe einschließlich ihrer charakteristischen Arten (z.B. Kabeljau) und die Sandbank von Beeinträchtigungen durch die Freizeitfischerei ganzjährig freizuhalten; wobei das Gebiet westlich von Unterbereich I a) im Sinne eines ausgewogenen Interessenausgleichs mit der Freizeitfischerei von dem Verbot ausgenommen ist.

Nummer 4 untersagt das Ausbringen von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten. Soweit diese dem europäischen Fischereirecht unterliegen, richtet sich das Ausbringen nach Fischereirecht. Zur Definition von „gebietsfremd“ wird auf Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) verwiesen. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 8 Buchstabe h) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und soll eine Verfälschung der spezifischen Fauna und Flora des Gebietes verhindern. Weiter gehende Schutzvorschriften, insbesondere die Vorgaben des § 40 BNatSchG, der §§ 40a ff. BNatSchG sowie die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 bleiben unberührt (siehe § 10 Nummer 1).

Absatz 3 begrenzt die Reichweite der Verbote des Absatzes 1. Die Ausnahmegvorschrift entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Regelung des § 4 Absatz 3 NatS-GÖDeuBuchtV und NatSGPomBuchtV.

Nummer 1 lehnt sich eng an die Vorgaben des § 57 Absatz 3 Nummer 1 und 3 BNatSchG an. Die Regelung bietet Gewähr dafür, dass der seevölkerrechtliche Rahmen nicht überschritten und den Vorgaben des europäischen Fischereirechts entsprochen wird. Vor diesem Hintergrund bleiben der Flugverkehr, die Schifffahrt, die nach internationalem Recht erlaubte militärische Nutzung sowie die berufsmäßige Seefischerei von den Verböten des Absatzes 1 ausgenommen, denn Artikel 58 SRÜ, der auf die in Artikel 87 SRÜ genannten Freiheiten aller Staaten verweist, ist zu beachten. Für die wissenschaftliche Meeresforschung ergibt sich die Freistellung vorbe-

haltlich der Bestimmungen des § 5 Absatz 5 aus § 57 Absatz 3 Nummern 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 246 Absatz 5 SRÜ.

Der Begriff der Schifffahrt in Nummer 1 umfasst dabei den gesamten völkerrechtlich zulässigen Betrieb der Schifffahrt, und zwar für Schiffe gleich welcher Flagge, d.h. ohne Benachteiligung für Schiffe unter der Bundesflagge. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der für die internationale Seeschifffahrt zuständigen Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (International Maritime Organization, IMO) kontinuierlich das völkerrechtliche Regelwerk zum Meeresumweltschutz - einschließlich schiffsbezogener naturschutzrechtlicher Normen - fortentwickelt wird, z.B. im Rahmen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) oder des Internationalen Übereinkommens von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen. Die zu seiner Umsetzung erlassenen Rechtsvorschriften und die behördlichen Durchführungsmaßnahmen bestehen außerhalb der vorliegenden Verordnung und bleiben unberührt. Beschränkungen der berufsmäßigen Seefischerei, die auch Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben, sind insoweit aufgrund der ausschließlichen Regelungskompetenz der Europäischen Union und nach Maßgabe des europäischen Fischereirechts nur durch diese möglich (vgl. Artikel 11 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik). Ein entsprechender Antrag der Bundesregierung für Fischereimanagementmaßnahmen befindet sich in Vorbereitung.

Dem Abschluss vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen steht die Ausnahmenvorschrift des Absatzes 3 nicht entgegen. Unberührt bleibt insbesondere auf dem Gebiet des Flugverkehrs die Möglichkeit, so genannte luftfahrtrelevante Vogelgebiete (Aircraft relevant Bird Areas – ABA) in Luftfahrtkarten, verbunden mit entsprechenden Empfehlungen zum naturverträglichen Überflug, einzutragen.

Nummer 2 nimmt Vorhaben und Maßnahmen aus, die unmittelbar der Verwaltung des Naturschutzgebietes dienen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Umsetzung des Bewirtschaftungsplans (Managementplans). Die Ausnahme entspricht der Wertung des Artikels 6 Absatz 3 Satz 1 der FFH-Richtlinie.

Nummer 3 enthält eine Ausnahme für Maßnahmen, die zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben erforderlich sind. Dabei erfasst die Untersuchung und Überwachung von Einrichtungen und Anlagen die Untersuchung und Überwachung von auf See errichteten Anlagen sowie die zum Betrieb der Anlagen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen im Sinne von § 44 des Gesetzes zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG) und im Sinne des § 1 Absatz 2 des Seeanlagengesetzes (SeeAnlG). Voruntersuchungen sind solche nach Teil 2, Abschnitt 2 des WindSeeG. Zugleich stellt die Vorschrift klar, dass insbesondere § 34 BNatSchG unberührt bleibt, wonach auch für diese Maßnahmen, soweit ihnen Projektqualität zukommt, vor Zulassung oder Durchführung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist. Auch soweit weitergehende Verpflichtun-

gen nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder dem Umweltschadengesetz bestehen, werden diese durch die untergesetzlichen Vorschriften der Verordnung nicht verdrängt.

### **Zu § 7 (Zulässigkeit von bestimmten Projekten und Plänen)**

§ 7 trifft abweichend von § 6 besondere Regelungen für bestimmte Projekte und Pläne. Die Vorschrift erfüllt die in § 57 Absatz 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 3 BNatSchG normierte Anforderung an die Formulierung der Schutzerklärung. Den abstrakten Vorgaben des § 34 BNatSchG bzw. des Artikels 6 Absatz 3 und 4 der FFH-Richtlinie wird mit Blick auf die besonderen Gegebenheiten des Naturschutzgebietes und den festgelegten Schutzzweck konkrete Gestalt verliehen. Insgesamt ergänzt § 34 BNatSchG das für Projekte maßgebliche Zulassungsrecht um habitatschutzbezogene Anforderungen, die im fachrechtlichen Zulassungsverfahren von der hierzu berufenen Behörde geprüft und abgearbeitet werden. Wie Absatz 7 klarstellt, lässt § 7 die fachgesetzlich bestimmten Zuständigkeiten unberührt.

Absatz 1 greift die in § 57 Absatz 3 Nummer 4 und 5 BNatSchG aufgelisteten Aktivitäten auf. Projekte zur Energieerzeugung aus Wasser, Strömung oder Wind umfassen insbesondere Offshore-Windparks. Zu den Bodenschätzen gehören u.a. Erdöl und Erdgas sowie Kies und Sand. Die Vorschrift stellt klar, dass vor Zulassung oder Durchführung der Projekte immer dann eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erfolgen muss, wenn sie innerhalb des Naturschutzgebietes verwirklicht werden sollen, da in diesem Fall davon auszugehen ist, dass sie geeignet sind, das Naturschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Nach Absatz 2 sind die genannten Projekte zulässig, wenn sie den Anforderungen des § 34 BNatSchG genügen.

Die Freistellung setzt voraus, dass die Verträglichkeitsprüfung eine Vereinbarkeit des Projekts mit dem bezüglich der nach europäischem Recht zu schützenden Arten, Habitats und Lebensraumtypen festgelegten Schutzzweck des Naturschutzgebietes in §§ 4 und 5 der Verordnung ergibt oder die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG vorliegen. Die Bezugnahme auf die letztgenannten Vorschriften bietet Gewähr dafür, dass die in § 7 Absatz 1 bezeichneten Projekte im Einzelfall und unter strikter Wahrung der unionsrechtlich in Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie vorgegebenen Bedingungen selbst dann noch zugelassen werden können, wenn sie sich im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung als unverträglich erweisen.

Nach Absatz 3 hat der Projektträger die zur Prüfung der Freistellungsgründe erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Regelung entspricht § 34 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG.

Gemäß Absatz 4 sind Projekte im Sinne des Absatzes 1 außerhalb des Naturschutzgebietes vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit zu prüfen,

soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Für diese gelten die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Regelung trägt den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie Rechnung, der auch Projekte und Pläne außerhalb von Natura 2000-Gebieten erfasst.

Absatz 5 stellt bestimmte Projekte der wissenschaftlichen Meeresforschung im Naturschutzgebiet, die den Nummern 1 bis 3 unterfallen, den in Absatz 1 genannten Projekten gleich. Diese unterfallen damit nicht den abstrakt-generellen Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 sondern sind unter Beachtung der Maßgaben des § 34 BNatSchG zulässig.

Bei den Anforderungen an wissenschaftliche Projekte sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben – Forschungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Artikel 20a GG – in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Zudem sind die Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen für die Durchführung von wissenschaftlicher Meeresforschung in der AWZ zu beachten. Die in Absatz 5 Nummern 1 bis 3 aufgeführten wissenschaftlichen Projekte, wie zum Beispiel seismische Untersuchungen unter Einsatz von Luftpulsern („Airguns“) unterliegen lediglich innerhalb des Schutzgebiets einem Prüfvorbehalt, wenn sie geeignet sind, den Schutzzweck erheblich zu beeinträchtigen.

Die gesetzlichen Zuständigkeiten über Genehmigungen und Zulassungen für Forschungshandlungen, nämlich §§ 10 und 132 Abs. 1 S. 1 BBergG, bleiben bestehen. Im Übrigen ist das Bundesamt für Naturschutz nach § 34 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG, § 5 Absatz 7 zuständig (siehe unten zu Absatz 7). Die zuständigen Behörden (z.B. Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Landesbergämter, Bundesamt für Naturschutz) informieren die Betroffenen über die Genehmigungs- und Prüfungserfordernisse sowie Zuständigkeiten und Verfahren (vgl. § 25 VwVfG). Insbesondere werden allgemeine Hinweise, Fallbeispiele und objektive Kriterien erarbeitet, die Aufschluss darüber geben, wann Forschungshandlungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und damit einer Verträglichkeitsprüfung nach Absatz 5 zu unterziehen sind.

Projekte der Meeresforschung, die den Nummern 1 bis 3 unterfallen, sollen in einem Umkreis von 5 Kilometern außerhalb des Meeresnaturschutzgebiets im Wege einer freiwilligen Kooperation vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erfasst und im Hinblick auf die Schutzzwecke des Gebiets bewertet werden. Dazu soll ein Monitoring zu Dauer, Häufigkeit, Verortung und Schallintensität beginnend mit dem Jahr 2018 durchgeführt werden, um die Grundlage für eine weitere Wirkungsforschung zu schaffen.

Die Einhaltung des europäischen Habitatschutzrechts und der umsetzenden Vorschrift des § 34 BNatSchG wird in der Verordnung nur soweit sichergestellt, wie

Deutschland als Küstenstaat Hoheitsbefugnisse zukommen. Die Nummern 1 bis 3 greifen daher die Versagungsgründe des Artikels 246 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen auf. Danach kann die erforderliche Zustimmung zur Forschung etwa versagt werden, wenn diese mit der Errichtung von Anlagen oder Bauwerken verbunden ist.

Nach dem Vorbild der noch geltenden Regelung des § 5 Absatz 2 NatSGÖDeuBuchtV und NatSGPomBuchtV ist nach Absatz 6 Satz 1 in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben die Verträglichkeitsprüfung auch für Pläne durchzuführen. Erfasst von dieser Vorschrift werden insbesondere die Aufstellung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nach § 17 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Satz 2 stellt klar, dass bei der Aufstellung oder Änderung von Zielen und Grundsätzen nach § 17 Absatz 3 ROG die Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 7 Absatz 6 ROG stattfindet.

Nach Absatz 7 obliegt die Prüfung der Verträglichkeit grundsätzlich der für die Zulassung, Entgegennahme der Anzeige oder Durchführung zuständigen Behörde. Dies entspricht der allgemeinen Regel, nach der die Verträglichkeitsprüfung als Teil des jeweiligen fachrechtlichen Zulassungsverfahrens durchgeführt wird. Lediglich für nicht anderweitig zulassungs- oder anzeigebedürftige Projekte, die nicht von einer Behörde durchgeführt werden, sieht § 34 Absatz 6 BNatSchG ein subsidiäres Anzeigeverfahren bei der zuständigen Naturschutzbehörde vor. Dies ist vorliegend das Bundesamt für Naturschutz.

### **Zu § 8 (Ausnahmen und Befreiungen)**

§ 8 enthält Vorgaben zur Erteilung von Dispensen von den Verboten des § 6 Absatz 1 und 2, um dem verfassungs- und unionsrechtlich verbürgten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Zuständig für die Erteilung eines Dispenses im Einzelfall ist das Bundesamt für Naturschutz.

Absatz 1 führt die Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen auf. Eine Ausnahme kann danach erteilt werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der für den Schutzzweck nach den §§ 4 und 5 maßgeblichen Bestandteile des Gebietes ausgeschlossen werden kann.

Absatz 2 regelt die Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 6 Absatz 1 und 2 und verweist auf die allgemeinen Dispensvoraussetzungen des § 67 BNatSchG.

## **Zu § 9 (Bewirtschaftungsplan)**

§ 9 regelt den Bewirtschaftungsplan, der insbesondere die Schutzzwecke weiter konkretisiert und in der Fachwelt als Managementplan bezeichnet wird.

Der Bewirtschaftungsplan ist ein selbständiger Plan im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG. Es handelt sich um eine raumbezogene Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die sowohl indikativ und influenzierend als auch zum Teil imperativ wirkt und nach ihrer Rechtsnatur als Plan im Sinne eines eigenständigen Rechtsinstituts einzuordnen ist. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine allgemeinverbindliche Regelung, sondern verpflichtet als Binnenplanung im Sinne einer Selbstfestlegung eigenen zukünftigen Verhaltens lediglich die in Absatz 5 genannten Bundesbehörden.

Absatz 1 benennt die fakultativen und obligatorischen Inhalte des Bewirtschaftungsplans. Zu den Mindestinhalten zählen nach Satz 1 die Einzelheiten der zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die in Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie notwendig sind. Satz 2 bestimmt, dass der Plan darüber hinaus auch Maßnahmen zur Erreichung sonstiger Schutzzwecke enthalten kann und Satz 3 verpflichtet zu einer den Gebietsschutz begleitenden Erfolgskontrolle aller Maßnahmen.

Absatz 2 bestimmt, dass der Bewirtschaftungsplan jeweils im Nachgang zu dem Bericht nach Artikel 17 Absatz 1 der FFH-Richtlinie zu überprüfen und, soweit erforderlich, fortzuschreiben ist. Der Bericht nach Artikel 17 Absatz 1 der FFH-Richtlinie ist alle sechs Jahre zu erstellen, ein entsprechender Überprüfungs-Turnus ergibt sich folglich auch für den Bewirtschaftungsplan.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Regelung des § 7 Satz 1 NatS-GÖDeuBuchtV bzw. NatSGPomBuchtV. Die Erstellung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans obliegt hiernach dem Bundesamt für Naturschutz als der nach § 58 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG zuständigen Fachbehörde. Satz 1 bestimmt zudem, dass die angrenzenden Länder, die interessierte Öffentlichkeit, die fachlich betroffenen Träger öffentlicher Belange - einschließlich der zuständigen Bundesbehörden - sowie die vom Bund anerkannten Naturschutzvereinigungen am Erstellungs- und Fortschreibungsverfahren zu beteiligen sind bzw. das Benehmen herzustellen ist. Auf Ebene der Bundesministerien erfolgt die Beteiligung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. In den Fällen, in denen der Plan Maßnahmen vorsieht, deren Durchführung den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesbehörden betrifft, werden diese Maßnahmen nach Satz 2 im Einvernehmen mit diesen Behörden dargestellt. Ein Einvernehmenserfordernis ist dann gegeben, wenn in originäre Verwaltungskompetenzen oder die öffentliche Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 3 Nummer 3 anderer Bundesbehörden (etwa des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie oder der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) eingegriffen wird, insbesondere, wenn durch die Darstellung obligatorisch durchzu-

führender Maßnahmen gesetzlich zugewiesene Entscheidungsspielräume verkürzt werden. Die naturschutzfachliche Bewertung des Erhaltungszustandes der Schutzgüter und deren Empfindlichkeit gegenüber bestimmten Beeinträchtigungen sowie die Konkretisierung der in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Erhaltungsziele gehören demgegenüber zu den Kernaufgaben des Bundesamtes für Naturschutz.

Absatz 4 Satz 1 fordert eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Dies dient der verstärkten Transparenz und der Information der Öffentlichkeit. Der Bundesanzeiger wird elektronisch im Internet (unter <https://www.bundesanzeiger.de>) veröffentlicht. Nach Satz 2 kann der Bewirtschaftungsplan internationalen Gepflogenheiten entsprechend auch als Managementplan bezeichnet werden.

Nach Absatz 5 führen die zuständigen Behörden die im Plan bezeichneten Maßnahmen durch. Das Bundesamt für Naturschutz kann zudem nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 BNatSchG Anordnungen treffen, um die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung sicherzustellen.

Absatz 6 nimmt den Bewirtschaftungsplan im Einklang mit Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie von der Prüfungspflicht nach § 7 Absatz 6 Satz 1 aus.

### **Zu § 10 (Weiter gehende Vorschriften)**

Die Vorschrift stellt klar, dass bei Vorliegen eines strengeren oder in seinem sachlichen Anwendungsbereich weiter reichenden Schutzregimes dessen Vorschriften unberührt bleiben. Sie enthält einen nicht abschließenden Katalog von Regelungen, die in einem engen sachlichen Zusammenhang mit den Festsetzungen des Naturschutzgebietes stehen.

Nach Nummer 1 gehören hierzu die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG sowie der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft nach Kapitel 3 und der allgemeine und besondere Artenschutz nach Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes, jeweils einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen. Die in Kapitel 3 normierten Verursacherpflichten nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden durch das Vorliegen einer Schutzgebietsverordnung und die sich bei Plänen oder Projekten im Hinblick auf Natura 2000-Gebiete möglicherweise ergebende Verpflichtung zum Kohärenzausgleich nach § 34 Absatz 3 BNatSchG nicht obsolet. Zudem sind die Vorgaben des § 19 BNatSchG zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen zu beachten. Die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes sowie die genannten artenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten ubiquitär und damit unabhängig vom Vorliegen einer Schutzgebietsverordnung für die ihrem Schutz unterfallenden Biotope und Arten.

Die in Nummer 2 genannten Regelungen zur Schiffswegeführung, insbesondere in Bezug auf zu meidende Gebiete (areas to be avoided), werden von der Internationa-

len Seeschifffahrtsorganisation (International Maritime Organisation, IMO) auf Antrag des Küstenstaates erlassen.

Nummer 3 nimmt Bezug auf mögliche Rechtsakte der Europäischen Union nach Maßgabe des Artikels 11 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik zur Regelung der Fischerei in Umsetzung des Artikels 6 Absatz 1 und 2 der FFH-Richtlinie. Beispielfhaft werden Beschränkungen oder Verbote des Einsatzes bestimmter Fanggeräte und von Fangtätigkeiten genannt. Angesichts der nachteiligen Auswirkungen insbesondere der berufsmäßigen Seefischerei auf die marine Biodiversität stellen fischereibeschränkte Zonen ein wichtiges ergänzendes Mittel dar, um eine Schädigung des Natura 2000-Gebietes zu vermeiden. Die Auswertung von Fischereiüberwachungsdaten kann vor diesem Hintergrund ergeben, dass bestimmte Fischereitätigkeiten geregelt werden müssen.<sup>14</sup>

Nummer 4 verweist auf die Regelung des § 329 Absatz 4 StGB. Danach können Zuwiderhandlungen nicht nur nach Maßgabe des § 10 in Verbindung mit § 69 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG Verwaltungsunrecht darstellen, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Strafbar im Sinne des § 329 Absatz 4 StGB handelt, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, insbesondere der Pflichten nach § 6 Absatz 1 und 2, im Schutzgebiet einen für den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen Lebensraum einer Art, die in § 5 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt ist, oder einen natürlichen Lebensraumtyp, der in § 4 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführt ist, erheblich schädigt. Die Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## **Zu § 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Vorschriften)**

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung (vgl. Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG) und sieht das zeitgleiche Außerkrafttreten der geltenden Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ vor.

## **Anlagen**

### **Zu Anlage 1**

Anlage 1 enthält die geografischen Koordinaten der Punkte zur Beschreibung der äußeren Grenzen des Naturschutzgebietes (Abschnitt A), die Koordinaten der Eckpunkte der Bereiche I und II (Abschnitt B) sowie darüber hinaus die Koordinaten der Eck-

---

<sup>14</sup> Vgl. Leitfaden der Kommissionsdienststellen zum Aufbau des Natura-2000-Netzes in der Meeresumwelt - Anwendung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, Kap. 6.2.

punkte, die zur südwestlichen Abgrenzung des Unterbereiches Ib erforderlich sind (Abschnitt C) mit einer Genauigkeit von einer Nachkommastelle bei den Sekunden. Soweit die Grenzen des Naturschutzgebietes oder seiner Bereiche und Unterbereiche alleine durch die Abgrenzungen der deutschen AWZ oder des deutschen Küstenmeeres bestimmt werden, ergibt sich der Verlauf aus den in § 2 in Bezug genommenen Proklamationen der Bundesrepublik Deutschland. In der Karte in Anlage 2 werden die Punkte der Anlage 1 grafisch dargestellt.

## **Zu Anlage 2**

Anlage 2 enthält die Übersichtskarte des Naturschutzgebietes sowie der definierten Bereiche und Unterbereiche, die der visuellen Darstellung der Lage des Gebietes dient.